

Satzung

der Stadt Verden (Aller) zur Regelung des Marktwesens

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Verden in seiner Sitzung am 11.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtstellung der Märkte

Die Stadt Verden (Aller) betreibt Wochenmärkte, einen Bauernmarkt und die Domweih (Jahrmarkt) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplätze, Markttage und Marktzeiten

(1) Marktplätze, Wochenmärkte

Die Wochenmärkte finden auf folgenden öffentlichen Straßen (Wochenmarktplätze) statt:

- a) Große Straße von der Herrlichkeit bis Blumenwisch (beidseitig)
- b) Lugendstein, Domstraße bis Andreaskirche (beidseitig)
- c) Wilhelm-Busch-Straße, von Lönsweg bis Brunnenweg (Westseite)

(2) Marktplatz, Bauernmarkt

Der Bauernmarkt findet auf folgender öffentlicher Straße (Bauernmarktplatz) statt:

- Große Straße, von der Brückstraße bis zur Herrlichkeit (beidseitig)

(3) Marktplatz, Domweih

Die Domweih findet auf dem Johanniswall (beidseitig), von der Ostertorstraße bis zur Großen Straße, Große Straße, von der Herrlichkeit bis Johanniswall (beidseitig) sowie in der Herrlichkeit (Nordseite) statt. Ausgenommen hiervon ist die Fläche, die parallel zum Ehrenmal (Ostseite) verläuft und die notwendigen Durchgänge in der Mittelreihe (Amtsgericht - Herrlichkeit).

(4) Markttage (Wochenmärkte)

Die Wochenmärkte finden zu Abs. 1 a) Dienstag, zu Abs. 1 b) Freitag, zu Abs. 1 c) Dienstag und Freitag statt.

(5) Marktzeit (Wochenmärkte)

- a) Die Verkaufszeit ist von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- b) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt an dem vorhergehenden Wochentag abgehalten.

(6) Markttag (Bauernmarkt)

Der Bauernmarkt findet sonnabends statt.

(7) Marktzeit (Bauernmarkt)

Der Bauernmarkt findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.

(8) Aus besonderem Anlaß kann vorübergehend für Marktplätze, Marktzeiten oder Verkaufszeiten eine abweichende Regelung getroffen werden.

(9) Markttage (Domweih)

Die Domweih findet an sechs Tagen, beginnend am Sonnabend vor dem ersten Montag im Juni statt. Ist der erste Montag der Pfingstmontag, beginnt sie an dem darauffolgenden Sonnabend.

(10) Marktzeit (Domweih)

Am Eröffnungstag ist Marktzeit von 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr, an den übrigen Tagen für die Verkaufsgeschäfte von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr und für die übrigen Geschäfte von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

(11) Gemeingebrauch

Der Gemeingebrauch an Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen während der Marktzeit soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist. Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken als die in § 2 Abs. 1 bis 3 bezeichneten ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Straßenmusiker.

§ 3

Zugelassene Waren und Leistungen

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen nur die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Waren feilgeboten werden.

(2) Auf dem Bauernmarkt dürfen nur die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Waren feilgeboten werden, mit der zusätzlichen Regelung, daß nur Produkte der landwirtschaftlichen Direktvermarktung feilgeboten werden. Landwirtschaftliche Direktvermarktung ist der Verkauf eigener Erzeugnisse eines landwirtschaftlichen Betriebes unmittelbar an den Konsumenten ohne Zwischenschaltung von fremden Handels- und Verarbeitungsbetrieben. Der Weg der Erzeugnisse von der Urproduktion bis zum Verbraucher muß stets nachzuvollziehen sein (der gläserne Weg). Landwirtschaftliche Direktvermarktung schließt die Möglichkeit der Lohnverarbeitung der eigenen Erzeugnisse durch handwerkliche Verarbeitungsbetriebe ein, sofern

- die Erzeugnisse vom eigenen Urprodukt bis zum verarbeiteten Produkt in Chargen getrennt von den Erzeugnissen anderer Betriebe verarbeitet werden und
- eine Kennzeichnung mit dem Namen des Verarbeitungsbetriebes erfolgt, z. B. am Marktstand.

Auf dem Bauernmarkt dürfen nur Erzeugnisse aus Niedersachsen und Bremen feilgeboten werden. Mehrere Direktvermarkter, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, können sich zu einer „Standgemeinschaft“ zusammenschließen. Die Herkunft der Produkte ist eindeutig zu deklarieren.

(3) Auf der Domweih dürfen Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1.2 der Gewerbeordnung dargestellt und Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden, mit Ausnahme der nach § 56 der Gewerbeordnung im Reisegewerbe verbotenen Waren.

(4) Der Verkauf von alkoholischen Getränken bedarf einer besonderen Erlaubnis der Stadt. In Wurst- und Imbißgeschäften aller Art dürfen keine Getränke verkauft werden.

(5) In Schießhallen und Spielgeschäften dürfen keine Getränke ausgespielt werden. Der Verkauf von Losen außerhalb des zugewiesenen Platzes ist verboten. Als äußerste Grenze des Platzes gilt eine Linie, die in 2 m Entfernung parallel zur Vorderfront des Geschäftes verläuft.

§ 4 Zulassung zu den Märkten

(1) Wer als Marktbeschicker/in an den Wochenmärkten, dem Bauernmarkt oder der Domweih teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, sie ist nicht übertragbar. Bei der Auswahl der Marktbeschicker/innen ist darauf zu achten, daß ein abwechslungsreiches Angebot auf den Märkten besteht.

(2) Zulassung zu den Wochenmärkten und zum Bauernmarkt

Die Zulassung zu den Wochenmärkten und zum Bauernmarkt kann für einen Tag (Tageserlaubnis) oder für einen unbestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt und zum Bauernmarkt sind spätestens eine Woche vor Teilnahme am Markt unter Angaben des Warenangebotes schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bewerber, die für ihren Verkaufswagen bzw. Verkaufsstand eine Stromversorgung benötigen, können nur zugelassen werden, soweit die Stromversorgungseinrichtung der Stadt hierfür ausreicht.

(3) Zulassung zu der Domweih

Anträge auf Zulassung zur Domweih sind spätestens bis zum 31.10. des Vorjahres schriftlich bei der Stadt zu stellen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Bewerbers/der Bewerberin, Art des Geschäftes, ein Lichtbild des Geschäftes aus neuester Zeit, bei Verkaufs- und Neuheitengeschäften Angabe des zu verkaufenden Artikels und bei Schaugeschäften außerdem ein Programm,
- b) Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes einschl. der Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden,
- c) den benötigten Stromanschlußwert.

(4) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden; ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 entspricht,
- b) das angebotene Geschäft in seiner Gestaltung bzw. Funktionsfähigkeit Mängel aufweist,
- c) Tatsachen, die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- d) der Platz ohne Einwilligung der Stadt an einen anderen abgegeben wurde (siehe hierzu auch § 5 Abs. 2),
- e) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- f) die vorhandenen Stromversorgungseinrichtungen für die Versorgung des Geschäftes nicht ausreichen.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
- b) der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
- c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Satzung verstoßen haben,
- d) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
- e) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist oder
- f) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 5 Zuweisung von Standplätzen

(1) Die Standplätze werden durch einen Beauftragten der Stadt zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbereich genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet. Die Stadt kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Es ist nicht gestattet,

- a) das Pflaster aufzureißen,
- b) eigene Stromerzeuger zu benutzen.

Die Verankerung der Stände darf wegen der Kabelanlagen nur nach Weisung der Stadt vorgenommen werden.

§ 6 Aufbau und Abbau der Geschäfte

(1) Auf dem Wochenmarkt sind die Marktstände in der Zeit von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr aufzubauen. Auf dem Bauernmarkt müssen die Stände in der Zeit von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr aufgebaut werden. Der Abbau der Stände muß um 14.30 Uhr beendet sein.

(2) Sämtliche Fahrzeuge, mit Ausnahme von Verkaufswagen, sind nach dem Aufbau der Stände vom Marktplatz der Wochenmärkte bzw. des Bauernmarktes zu entfernen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn des Wochenmarktes bzw. des Bauernmarktes bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung der Standgebühren besteht nicht.

(4) Mit dem Auffahren der Geschäftswagen, Wohnwagen und Packwagen zur Domweih darf erst nach Zuweisung des Platzes bzw. nach Erlaubnis durch die Stadt begonnen werden. Nicht auf dem Marktplatz während der Veranstaltungsdauer unterzubringende Packwagen, Zugmaschinen, Pkw und sonstige Wagen sind sofort nach der Entladung, spätestens bis Freitag vor Domweihbeginn bis 16.00 Uhr vom Platz zu entfernen. Sie sind auf den dafür bestimmten Plätzen so abzustellen, daß der übrige Verkehr auf den angrenzenden Straßen und Bürgersteigen nicht unnötig behindert oder gefährdet wird. Kranwagen und Hubwagen dürfen während der gesamten Marktzeit nicht auf dem Marktplatz aufgestellt werden.

Die Verkaufsstände für die Domweih auf der Großen Straße müssen bis 11.00 Uhr des ersten Markttag aufgebaut sein. Geschieht dieses nicht, verliert der Marktbezieher/die Marktbezieherin die ihm/ihr erteilte Standplatzberechtigung.

(5) Nach Beendigung der Domweih müssen die Fahrbahnen des Johanniswall und der Großen Straße am folgenden Tag (Freitag) bis 15.00 Uhr, die übrigen Plätze bis zum übernächsten Tag (Sonnabend) bis 12.00 Uhr geräumt sein.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Überlassung von Standplätze werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Sauberkeit

(1) Die Standplätze sind nach Ende der täglichen Marktveranstaltung in einem Umkreis von 10 m zu reinigen. Der Standplatz ist besenrein zu hinterlassen.

(2) Auch während der Marktveranstaltung ist jede Marktbezieherin oder jeder Marktbezieher für die Sauberkeit des Standplatzes verantwortlich. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß Verpackungsmaterial nicht weggeweht werden kann.

(3) Abfälle dürfen auf die Märkte nicht eingebracht werden.

(4) Auf der Domweih dürfen Abfälle, die durch die Veranstaltung entstanden sind, nach Beendigung der Marktzeit zurückgelassen werden. Sie sind auf dem Standplatz an einer Stelle zu sammeln. Die Bezieherinnen und Bezieher der Wochenmärkte und des Bauernmarktes haben die Abfälle selbst zu entsorgen. Die Bestimmungen der „Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung)“ in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

II. Abschnitt

Marktgeschehen

§ 9 Verkauf und Lagerung

(1) Die Geschäftsinhaber bzw. Standinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift bzw. Firmenbezeichnung mit Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(2) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrszulassungsverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, das Bundesseuchengesetz und die lebensmittelrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, können erst in Betrieb genommen werden, wenn von der Stadt im Baubuch das Ergebnis der Abnahme eingetragen ist. Außerdem ist nachzuweisen, daß eine ausreichend gültige Haftpflichtversicherung durch Vorlage der Versicherungspolice besteht.

(3) Die Waren dürfen nur nach Gewicht, Längenmaß, Stück oder Bundzahl angeboten werden. Zum wiegen und messen dürfen nur geeichte Waagen und Maße benutzt werden.

(4) In Verkaufsgeschäften dürfen keine Lautsprecheranlagen betrieben werden. In Verlosungsgeschäften und Spielgeschäften (ausgenommen Spielhallen) dürfen nur Lautsprecheranlagen für Anzeigen betrieben werden. Die Lautsprecheranlagen in Fahr- und Belustigungsgeschäften dürfen nur so betrieben werden, daß andere Marktbezieher/innen, die Marktbesucher/innen und die Anlieger/innen des Marktplatzes nicht belästigt werden. Die Lautstärke ist auf ein Mindestmaß, höchstens 60 dB(A) bis 22.00 Uhr, 45 dB(A) von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr, gemessen 1 m vor dem Geschäft, zu beschränken. Der Schall muß nach unten gerichtet sein.

§ 10

Verhalten auf den Wochenmärkten und auf dem Bauernmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Markplatzes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die mündlichen und schriftlichen Anordnungen der Stadt zu beachten. Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist unzulässig

- a) alkoholhaltige Getränke anzubieten,
- b) Waren umhergehend anzubieten,
- c) Waren marktschreierisch anzubieten,
- d) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Das Verteilen von Werbematerial kann zugelassen werden, sofern ein öffentliches Interesse besteht,
- e) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf die Märkte mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen,
- f) Motorräder, Mopeds, Mofas, Fahrräder o. ä. Fahrzeuge mitzuführen,
- g) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
- h) Lautsprecher oder Musikanlagen zu betreiben.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 11

Haftpflicht

(1) Das Betreten der Markplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird von der Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbezieherinnen und Marktbeziehern oder ihrem Personal eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.

(3) Die Marktbezieherinnen und Marktbezieher haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihrem Personal oder den Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt unter Verzicht auf Regreß von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden.

(4) Die Marktbezieherinnen und Marktbezieher verpflichten sich, die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die durch das Verhalten der Marktbezieherinnen und Marktbezieher, ihrer Gehilfinnen und Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden.

(5) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbezieherinnen und Marktbezieher auf Verlangen der Stadt das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten, Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 5, 7 und 10 nicht die dort genannten Verkaufszeiten einhält;
2. entgegen § 3 andere als die zugelassenen Waren verkauft;
3. entgegen § 5 Abs. 2 den zugewiesenen Standplatz an andere überläßt;
4. entgegen § 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 nicht die dort genannten Fristen einhält bzw. Fahrzeuge entfernt;
5. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 der Reinigungspflicht nicht nachkommt bzw. entgegen § 8 Abs. 3 Abfälle auf einen Markt einbringt;
6. entgegen § 9 Abs. 4 die angegebenen Lärmwerte nicht einhält;
7. entgegen § 10 Abs. 3 alkoholhaltige Getränke anbietet, Tiere nicht fernhält oder Lautsprecher oder Musikanlagen betreibt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Strafbestimmungen des Bundes- und Landesrechts bleiben unberührt.

(2) Personen, die die öffentliche Sicherheit gefährden oder stören, können vom Markt verwiesen werden.

(3) Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des entsprechenden Marktes ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Verden zur Regelung des Marktwesens vom 14.01.1986 außer Kraft.

Verden (Aller), den 11.12.2001

Stadt Verden (Aller)

Bürgermeisterin

Stadtdirektor